



Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (Schwerpunkt Kassenführung)

Grundsätze ordnungsgemäßer Kassen(buch)führung	Gültigkeit							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§§ 238 ff. HGB (für Kaufleute)	X	X	X	X	X	X	X	X
§§ 140-148 AO	X	X	X	X	X	X	X	X
BMF-Schreiben zur Verwendung von Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten vom 01.02.1984 ¹	X	X	X	X	X	X	X	X
Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme vom 07.11.1995 (GoBS) ²	X	X	X	X	X	- 1)	- 1)	- 1)
BMF-Schreiben zum Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen vom 09.01.1996 ³	X 2)	X 2)	X 2)	X 2)	X 2)	X 2)	X 2)	- 2)
Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen vom 16.07.2001 (GDPdU) ⁴	X	X	X	X	X	- 1)	- 1)	- 1)
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von IT-Technologie vom 24.09.2002 (IDW RS FAIT 1)	X	X	X	X	X	X	X	X
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce vom 29.09.2003 (IDW RS FAIT 2)	X	X	X	X	X	X	X	X
BMF-Schreiben zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung; Verbuchung von Bargeschäften im Einzelhandel; Identitätsnachweis vom 05.04.2004 ⁵	X	X	X	X	X	X	X	X
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren vom 11.07.2006 (IDW RS FAIT 3)	X	X	X	X	X	X	X	X
BITKOM: Leitfaden zum elektronischen Datenzugriff der Finanzverwaltung (Dezember 2006) ⁶	X	X	X	X	X	X	X	X
BMF-Schreiben zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften vom 26.11.2010 ⁷	X 3)	X	X	X	X	X	X	X
Entwurf der AWV e.V.: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beim IT-Einsatz vom 13.10.2012 (GoBIT) ⁸	-	-	X 4)	X 4)	X 4)	X 4)	X 4)	X 4)
Entwurf des IDW: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Dienstleistungen einschließlich Cloud Computing (IDW ERS FAIT 5)						X 5)	X 5)	X 5)
Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 14.11.2014 (GoBD) ⁹ und dazu ergangene ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung, ebenfalls vom 14.11.2014	-	-	-	-	-	X 1) 4)	X 1) 4)	X 1) 4)

¹ BStBl I 1984, S. 155; GoBD, Rz. 182

² BStBl I 1995, S. 738

³ BStBl I 1996, S. 34

⁴ BStBl I 2001, S. 415

⁵ BStBl I 2004, S. 419; GoBD, Rz. 39 am Ende

⁶ Abruf unter <http://www.bitkom.org>

⁷ BStBl I 2010, S. 1342; GoBD, Rz. 124)

⁸ Abruf unter <http://www.awv-net.de>

⁹ Abruf unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>



Anmerkungen:

- 1) Die GoBS und die GDPdU sind nur noch für Zeiträume bis zum 31.12.2014 anzuwenden. Ab 01.01.2015 gelten die GoBD.
- 2) Das BMF-Schreiben ist seit dem 26.11.2010 nur noch in bestimmten Einzelfällen und längstens bis zum 31.12.2016 anwendbar (vgl. Anwendungsregel im BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl I 2010, S. 1342 ff).
- 3) Anwendbarkeit frühestens ab 26.11.2010; mit Hinblick auf die Veröffentlichung im BStBl I kurz vor Jahresende und dem Grundsatz der Abschnittbesteuerung erscheint eine Anwendung (erst) ab 01.01.2011 vertretbar.
- 4) Im Oktober 2012 überreichte die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) dem BMF die im AWV-Arbeitskreis 3.4 „Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“ erarbeitete Fassung des Entwurfs der GoBIT mit dem Ziel, die allgemein als nicht mehr zeitgemäß angesehenen GoBS vom 07.11.1995 zu modernisieren bzw. abzulösen. Allgemein wurde erwartet, dass das BMF die GoBIT zum Anlass nehmen wird, diese – wie seinerzeit bei den GoBS geschehen – im Einzelnen auszulegen und im Bundessteuerblatt I zu veröffentlichen. Offenbar verliefen die Abstimmungsprozesse zwischen der AWV und dem BMF erfolglos mit dem Ergebnis, dass die Finanzverwaltung den eingereichten Entwurf der GoBIT nicht unterstützt hat. Stattdessen ging das BMF einen anderen Weg und veröffentlichte am 14.11.2014 die GoBD. Dies stößt in der Literatur insoweit auf Kritik, als dass die GoBD die GoBIT, um damit die Zielvorstellungen der Wirtschaft, nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen. Damit einhergehend wird allgemein ein „Auseinanderdriften“ der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit befürchtet. Da die GoBD als Rechtsvorschrift aber nur Bindungswirkung für die Verwaltung im Innenverhältnis entfalten, ist zu erwarten, dass sich hinsichtlich einzelner abweichender Vorstellungen der Wirtschaft wohl künftig noch Änderungen der GoBD ergeben werden oder sich die Gerichte mit dem einen oder anderen Meinungsstreit befassen werden.
- 5) Der Entwurf der Stellungnahme des IDW soll künftig die Ausführungen in Abschn. 4.6 des IDW RS FAIT 1 (IT-Outsourcing) ergänzen und konkretisieren. Der Fachausschuss für Informationstechnologie (FAIT) des IDW hat den Entwurf der Stellungnahme am 04.11.2014 verabschiedet. Er wurde durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 28.11.2014 billigend zur Kenntnis genommen. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden von der Geschäftsstelle des IDW bis zum 30.06.2015 entgegen genommen. Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen.